

FISCHEREIORDNUNG – OBERE UND UNTERE ERLAUF

REVIERGRENZEN:

Der Revierteil „Obere Erlauf“ darf nur linksufrig befischt werden! Dieser Revierteil beginnt beim Auslauf aus dem Erlaufsee und endet an der Mündung in den Stausee Erlaufklause.

Der Revierteil „Untere Erlauf“ darf beidufbrig befischt werden, er beginnt bei der Mündung des Ötscherbaches in die Erlauf und reicht flussabwärts bis zur Schießwand, ca. 200 m unterhalb der Ortschaft Erlaufboden (Reviertafel).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Lizenzen sind nicht übertragbar und gelten ausschließlich für eine Person, die im Besitz einer behördlichen amtlichen Fischerkarte (Fischergastkarte) für das Bundesland NÖ ist.

Fischereigesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Retournieren Sie bitte den ausgefüllten Fangbericht am Ende des Fischtages bei der Ausgabestelle.

Es darf nur mit Fliegenrute und künstlicher Fliege gefischt werden.

Je Fliegenrute darf nur 1 Fliege und diese nur mit Einzelhaken verwendet werden.

Bitte fischen Sie widerhakenlos.

Entnommene Fische sind unverzüglich zu töten und sofort mit Art, Länge, Datum und Uhrzeit in den Fangbericht einzutragen.

Die Nebenbäche sind Schongebiete und daher von der Befischung ausgenommen.

ANGELSAISON: 16. März – 01. Dezember

SCHONZEITEN UND SCHONMAßE:

Regenbogenforelle	01.12. – 15.03.	25-35 cm Küchenfenster
Bachforelle	ganzjährig geschont*)	
Äsche	ganzjährig geschont	

FANGLIMITS FÜR TAGESLIZENZEN:

Täglich darf 1 Fisch entnommen werden.

*)Im Revierteil „Obere Erlauf“ darf maximal eine Bachforelle pro Tag (Schonzeit zwischen 01.09 und 15.03, Küchenfenster 25-35 cm) entnommen werden.

FANGLIMITS FÜR JAHRESLIZENZEN:

Es dürfen je Lizenznehmer 40 Fische pro Jahr entnommen werden.

*)Im Revierteil „Obere Erlauf“ dürfen maximal zwei Bachforellen pro Woche (Schonzeit zwischen 01.09 und 15.03, Küchenfenster 25-35 cm) und maximal 15 pro Jahr im Rahmen der Fanglimits der Jahreslizenz entnommen werden.

FANGLIMITS FÜR KOMBILIZENZEN (Jahreskarte Stausee + Jahreskarte Obere und Untere Erlauf):

Es dürfen je Lizenznehmer 50 Fische pro Jahr entnommen werden, davon maximal 15 Raubfische (Hecht, Wels, Zander).

Kinder dürfen bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres in Begleitung eines Lizenznehmers an dessen Stelle die Fliegenfischerei ausüben. Die erlaubte Entnahmemenge pro Fishtag ändert sich dadurch nicht.

Eltern/Aufsichtspersonen haften für mitfischende Kinder.

Die Ausübung der Angelfischerei erfolgt auf eigene Gefahr.